

Gemeinde Weißensberg

Niederschrift

über die öffentliche 24. Sitzung
des Gemeinderats Weißensberg am 23.11.2022
im Saal der Festhalle Weißensberg
Schulstr. 4, 88138 Weißensberg

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 20.47 Uhr

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Hans Kern, Erster Bürgermeister
Schriftführerin: Christa Albrecht

Anwesend sind:

Bartl Ingrid
Baur Andreas
Göhl Fabian
Günthör Ines
Heiling Christian
Heinrich Volker
Kaeß Markus
Niederkrüger Maximilian
Schmid Manfred
Stegmüller Renate
Vogler Max
Weishaupt Hans

Entschuldigt:

Steur Martin
Wagner Daniela

Unentschuldigt:

Sonstige Anwesende:

Anlagen öffentlicher Teil:

Tagesordnung

TOP Thema

1. Bauantrag Nr. 080/2022;
Antrag auf Vorbescheid
Bauherr: Renate Müller, Lindauer Str. 72, 88138 Weißensberg
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage, bei Abbruch des Reiterhofes
Bauort: Fl. Nr. 1019/3, Gmkg. Weißensberg, Lindauer Str. 71
1. Festhalle Weißensberg;
Entscheidung über die Montage von Absturzsicherungen für die Fenster auf der Westseite des Saales
3. Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV) durch die Gemeinde Weißensberg
4. Satzung zur 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungs-Satzung (BGS/EWS);
4. Genehmigung der Niederschrift über die 23. öffentliche Sitzung vom 20.10.2022 des Gemeinderates
4. Bekanntgaben
5. Anfragen

Erster Bürgermeister Kern eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. **Bauantrag Nr. 080/2022:**

Antrag auf Vorbescheid

Bauherr: Renate Müller, Lindauer Str. 72, 88138 Weißensberg

Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage, bei Abbruch des Reiterhofes

Bauort: Fl. Nr. 1019/3, Gmkg. Weißensberg, Lindauer Str. 71

Sachverhalt:

a) Vorgeschichte:

Eine Bauvoranfrage für Wohnbebauung in Form von zwei Wohnhäusern von der Firma Wertgrund Bauträger GmbH auf dem gleichen Flurstück wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 05.05.2022 behandelt. Dabei wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Eine Zustimmung seitens des Landratsamtes wurde ebenfalls nicht erteilt. Es wurde mit Schreiben vom 17.06.2022 (AZ: 31-6024-00459/22) empfohlen den Antrag zurückzunehmen, da keine positive Entscheidung in Aussicht gestellt werden kann.

Daraufhin setzte sich die Antragstellerin, Frau Renate Müller, mit dem Bauamt im Landratsamt in Verbindung und bat um erneute Prüfung des Sachverhalts. Diese Prüfung wurde vorgenommen mit dem Ergebnis, dass auf dem Grundstück eine Wohnbebauung zulässig ist, da die Fläche nach § 34 BauGB zu behandeln ist. Auf dieser Basis fand am 17.08.2022 ein gemeinsames Gespräch im Landratsamt Lindau (B) mit den Verantwortlichen der Bauverwaltung, dem von Frau Müller beauftragter Architekt, Herrn Jörg Malang sowie Bürgermeister Kern statt. Ziel dieses Gesprächs war eine für den Standort verträgliche Planung der Wohnanlage abzustimmen.

Die nunmehr eingereichten Pläne von Herrn Architekt Malang entsprechen der in diesem Gespräch erzielten Übereinkunft. Die Planung verzichtet auf Flachdächer und ist deutlich ortsbildverträglicher.

b) Aktueller Antrag:

Mit dem Antrag auf Vorbescheid sollen nun folgende Fragen geklärt werden:

1. Ist eine Wohnbebauung auf dem als Mischgebiet vom LRA ausgewiesenen Grundstück möglich?
2. Ist ein Gebäude wie im beiliegenden Schnitt mit einer Traufhöhe von ca. 6,40 m und einer Firsthöhe von ca. 12,85 m bei einer Dachneigung von 44° möglich?
3. Wäre eine GRZ von 0,29 sowie die drei Gebäude mit jeweils 3 Vollgeschossen möglich?

Das Vorhaben Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgaragen, bei Abbruch des Reiterhofes liegt im unbeplanten Innenbereich und beurteilt sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weißensberg weist die Fläche als Gewerbefläche (Gebietsart GE nach der Baunutzungsverordnung) aus.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Grundflächenzahl ist für die Bauvorhaben im ungeplanten Innenbereich nicht maßgeblich, wie sie in den angrenzenden Bebauungsplänen festgesetzt sind. Für das Einfügen ist dabei nur maßgeblich die Größe der überbauten Grundfläche, für die die Umgebungsbebauung den Rahmen vorgibt. Auch die Tauf- und Firsthöhen werden durch die Umgebungsbebauung vorgegeben.

Es wurden mit diesem Antrag die GRZ, Traufhöhe und die Firsthöhe der Gebäude verringert und an die Umgebungsbebauung angepasst.

Vergleich:

	Damaliger Antrag:	Neuer Antrag:
GRZ:	0,4	0,29
Traufhöhe:	9,90 m	6,40 m
Firsthöhe:	13,5 m	12,85 m

Bei dem Vorbescheids-Verfahren wird beantragt nach Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) von der Nachbarbeteiligung abzusehen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Das Vorhaben wird im Gremium ausführlich diskutiert. Grundsätzlich ist man sich einig, dass die Planung sehr ortsbildverträglich gestaltet ist. Statt der in der Vergangenheit geplanten zwei parallel, langgestreckten Baukörper hat Herr Architekt Malang nun drei Gebäude vorgesehen, welche in aufgelockerter Form platziert, worden sind.

Die Zufahrt zur Tiefgarage ist im westlichen Bereich zwischen den Häusern eins und zwei geplant.

Ein Teil des Gemeinderats betrachtet die beabsichtigte Wohnbebauung als Gewinn für das Ortsbild, sieht die Vorteile der Nachverdichtung im Innenbereich und damit die Möglichkeit, weiteren Wohnraum flächensparend zu gewinnen.

Der andere Teil des Gemeinderats sieht den potentiellen Verlust von möglichen Gewerbeflächen, mögliche Probleme zwischen künftiger Wohnbebauung und der angrenzenden gewerblichen Nutzung durch die Bay-Wa.

Dieser Punkt wurde bereits im Vorfeld mit den Verantwortlichen des Landratsamtes besprochen. Der Immissionsschutz dürfte gewährleistet sein. Auf Nachfrage erklären Architekt Malang und Familie Müller folgendes:

- Die im Plan dargestellten Baumpflanzungen werden zugesichert.
- Die beantragte Planung wird in dieser Form verbindlich umgesetzt.

- Neben den Tiefgaragenstellplätzen sollen ca. 6 – 8 Besucherparkplätze oberirdisch errichtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag Nr. 080/2022, Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung des Neubaus einer Wohnanlage mit Tiefgarage, bei Abbruch des Reiterhofes, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1019/3, Gemarkung Weißensberg, Lindauer Str. 71 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	6

2. Festhalle Weißensberg; Entscheidung über die Montage von Absturzsicherungen für die Fenster auf der Westseite des Saales

Sachverhalt:

Herr Architekt Auerbach hat mit E-Mail vom 24.10.2022 auf folgendes hingewiesen:

Bei den 4 Fensterflügeln der Festhalle Westseite ist die Absturzsicherung nicht gewährleistet.

Die durchgehende, breite Sitzstufe an der Westseite ist begehbar, dadurch liegt der Fensterriegel nur noch auf einer Höhe von ca. 72 cm. In öffentlichen Gebäuden ist eine Absturzsicherung Höhe 100 cm vorgeschrieben.

Wenn die Absturzsicherung erhöht/gesichert werden soll, sind folgende 3 Varianten möglich:

1. Montage von Drehsperren an den 4 Fensterflügeln, die Fenster können bei Veranstaltungen dann nur noch gekippt werden. Reduzierte Lüftungsmöglichkeit bei Veranstaltungen, zum Reinigen etc. wird die Drehsperre mit einem Schlüssel geöffnet. 3-350 Euro
2. Montage von Absturzsicherung aus Glasplatten vor die Dreh-Kipp-Fenster bis auf eine Höhe von 100cm. Absturzsicherung fällt optisch nicht auf, schränkt aber den Lüftungsquerschnitt bei geöffnetem Fenster etwas ein.
3. Montage von ca. 3 waagrechten Edelstahlprofilen je Fenster zur Sicherstellung der Absturzsicherung. Fenster kann wie bisher als Dreh-Kipp-Flügel verwendet werden, Ausführung durch Schlosser.

Bürgermeister Kern begrüßt Herrn Architekt Auerbach, der diese 3 Varianten dem Gremium erläutert. Auf Nachfrage vom Bürgermeister, welche der 3

Möglichkeiten seiner Meinung nach die beste wäre, empfiehlt Herr Auerbach die Variante 3 – Montage von 3 waagrechten Edelstahlprofilen.

Gemeinderat Baur schließt sich an. Er sieht das auch als die beste Lösung. Bei der Variante 2 – Glasplatten vor die Fenster anzubringen sei schon unter dem Aspekt des Sauberhaltens nicht zu empfehlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, als Absturzsicherung für die Fenster in der Festhalle auf der Westseite des Saales die Variante 3 – Montage von 3 waagrechten Edelstahlprofilen je Fenster - herzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

13

Nein-Stimmen:

0

3. Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV) durch die Gemeinde Weißensberg

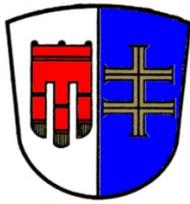
Gemeinde Weißensberg

Sachverhalt:

Gemäß Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit mittels Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG) in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ist in der Verordnung jedoch ausreichend Rechnung zu tragen. Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln der erlassenen Verordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Im Jahr 2001 wurde die Verordnung über das Anleinen von großen Hunden in der Gemeinde Weißensberg erlassen. Da es sich hierbei um eine bewehrte Verordnung handelt, welche ohne Geltungsdauer festgesetzt wurde, ist diese gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG maximal für 20 Jahre gültig und mittlerweile außer Kraft getreten.

Ergänzend wird in der neuen Verordnung nicht nur das freie Umherlaufen von großen Hunden, sondern auch das von Kampfhunden geregelt.



Gemeinde Weißenberg

Verordnung der Gemeinde Weißenberg über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden

(Hundeverordnung – HundeV)

Die Gemeinde Weißenberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2

Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Weißenberg. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinpflcht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 3 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist. Die Person, die einen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge und Rottweiler.
- (4) Öffentlich sind Anlagen, Wege, Straßen und Plätze im Sinne dieser Verordnung, wenn diese für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, - Rand-, - und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen aber auch die Bestandteile im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4

Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

4. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Weißensberg, den 23.11.2022

Hans Kern
Erster Bürgermeister

Frau Bartl erkundigt sich, ob eine Leinenlänge von 2 Metern auch ausreichen würde (§ 3 Abs. 1 Begriffsbestimmung), dann wäre der Hund näher beim Halter. Auf die Frage von Herrn Heiling, ob diese Verordnung an die des Bayerischen Gemeindetages angelehnt ist, antwortet der Bürgermeister mit ja. Es sollte in Bayern einheitlich gehandhabt werden.

Herr Weishaupt bemängelt, dass als Hunderasse der Labrador nicht gesondert aufgeführt ist. Seiner Meinung nach hat ein Labrador keine 50 cm Schulterhöhe. Bürgermeister Kern lässt dies noch von Frau Sick bei der Verwaltungsgemeinschaft prüfen.

Beschluss:

Der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV) der Gemeinde Weißensberg wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

13

Nein-Stimmen:

0

4. Satzung zur 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungs-Satzung (BGS/EWS)

Sachverhalt:

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurden letztmalig im Jahr 2019 kalkuliert.

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) schreibt vor, dass diese Gebühren lückenlos kalkuliert werden müssen. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll (Art. 8 Abs. 6 KAG). Um dies gewährleisten zu können, hat die Fa. Schneider & Zajontz die Abwassergebühren neu kalkuliert und dabei folgendes beachtet:

a) Kostendeckungsprinzip:

Für die Höhe der Gebühr besagt Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken soll.

b) Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen:

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums, der höchstens vier Jahre umfassen soll, auszugleichen.

Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ebenfalls ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

1. Betriebsergebnisse mit Kostenüber- bzw. -unterdeckungen für die Jahre 2019 - 2022:

Jahr	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2019	- 52.752,29 €	- 22.085,47 €
2020	- 8.440,72 €	+14.025,49 €
2021	- 33.896,61 €	+ 2.506,28 €
2022 (vorläufig)	- 61.688,40 €	- 5.962,56 €

Ohne Berücksichtigung der Betriebsergebnisse der Jahre 2019 bis 2022 würde die Gebühr

- für das Schmutzwasser 2,93 €/m³
- für das Niederschlagswasser 0,28 €/qm

für die Jahre 2023 bis 2025 betragen.

2. Neue Gebührensatzung ab 01.01.2023:

Kostenüber- und -unterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind jedoch innerhalb des kommenden Bemessungszeitraums (2023 bis 2025) auszugleichen.

Somit ergibt sich eine kostendeckende Gebühr inklusive der Ergebnisse der Vorjahre (2019 – 2022):

- für das **Schmutzwasser** in Höhe von **3,25 €/m³** (**bisher 2,56 €/m³**)
- für das **Niederschlagswasser** in Höhe von **0,27 €/qm** (**bisher 0,38 €/m²**)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg beschließt, die vorliegende Satzung zur 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißensberg (BGS – EWS) zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	1

5. Genehmigung der Niederschrift über die 23. öffentliche Sitzung vom 20.10.2022 des Gemeinderates

Die Niederschrift der 23. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.10.2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

6. Bekanntgaben:

6.1 Einsparung durch Ausschalten der Straßenbeleuchtung in der Nacht

Der Bürgermeister informiert, dass er sich beim Leuchtenplaner erkundigt hat, wie hoch die Einsparung bei Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung sein würde. Es würde sich um ca. 1.400 – 1.600 Euro pro Jahr handeln. Er verweist darauf, dass das Gremium sich einig war, auf die Abschaltung in der Nacht zu verzichten. Die Sicherheit der Bürger habe Vorrang.

6.2 Sanierung des Straßenbelags in der Wildberger Halde

Herr Heiling erkundigt sich, warum die Sanierungsarbeiten des Asphalts in der Wildberger Halde noch nicht begonnen haben, obwohl die Arbeiten an der Grundschule bereits abgeschlossen sind. Der Bürgermeister berichtet, dass der Bauleiter der Fa. Zwisler ihm zugesagt hat, die Arbeiten noch unter allen Umständen in diesem Jahr zu erledigen, wenn das Wetter mitspielt. Falls es nicht mehr möglich sein sollte, wird dies im Frühjahr 2023 erledigt.

7. Anfragen:

keine



Hans Kern
Erster Bürgermeister



Christa Albrecht
Schriftführerin